



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Postfach 14 02 70, 53107 Bonn

Frau
Mona Göbel
Dorfstraße 53
26835 Hesel

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn

INTERNET www.bmel.de

AZ 321-34805/0011

DATUM 17. Januar 2018

Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihre E-Mail-Anfrage vom 19. Dezember 2017

Sehr geehrte Frau Göbel,

mit Ihrer E-Mail vom 19. Dezember 2017 bitten Sie um Informationen zu den Beratungen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Agrarausschuss des Bundesrates in der 17. Legislaturperiode. Dabei erbitten Sie konkret Informationen über einen Antrag Thüringens, mit dem eine Erlaubnispflicht für die gewerbsmäßige Hundeausbildung vorgeschlagen wird. Ihre Fragen beziehen sich auf die Hintergründe für das Einbringen des Antrags sowie das Abstimmungsverhalten der Länder hierzu im Agrarausschuss des Bundesrates.

Zu Ihrem Informationsbegehren ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Es besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 des IFG entscheidet die Behörde über den Antrag auf Informationszugang, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um die Hintergründe für das Einbringen eines Antrags durch die thüringische Landesregierung sowie für das Abstimmungsverhalten der Länder zu dem Antrag im Agrarausschuss des Bundesrates. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verfügt über keine aktenkundigen Informationen hierzu. Ich bitte Sie daher, Ihren

Antrag auf Informationszugang an die jeweils zuständigen Landesbehörden auf der Grundlage der Informationsfreiheitsgesetze der Länder zu richten.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem IFG (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist als Rechtsbehelf der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Bescheids gegenüber dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Rochusstr. 1, 53123 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

